

Öffentliche Bekanntmachung Gewässerunterhaltungsarbeiten

Der Ehle/Ihle Verband gibt hierdurch bekannt, dass in der Zeit vom 04.07.2016 bis 31.01.2017 an allen Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden.

Zu diesem Zweck haben die Eigentümer oder Nutzer der Anliegergrundstücke und der Gewässergrundstücke den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Arbeitsfreiheit an den Gewässern zu gewähren. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Anlieger und Hinterlieger das Einneben von Aushub und damit auch das Ablagern von Mähgut nach § 66 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt zu dulden haben.

Wir bitten darum, parallel zu den Gewässern einen 5 m breiten Streifen für die maschinelle Unterhaltung freizuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil Anlagen im oder am Gewässer die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer nach § 64 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt die daraus entstehenden Mehrkosten dem Ehle/Ihle Verband zu ersetzen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn eine maschinelle Unterhaltung aufgrund von Anlagen im und am Gewässer nicht möglich ist und daher eine manuelle Unterhaltung ausgeführt werden muss.

Die gesetzliche Grundlage hierfür bilden das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG), Bundesgesetzblatt Teil I vom 20.02.1991, das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 07.09.1993 (GVBL LSA Nr. 38/1993) zuletzt geändert am 18.12.2015 (GVBl LSA S. 659), sowie die Satzung des Ehle/Ihle Verbandes vom 20.08.1992 zuletzt geändert und veröffentlicht am 30.11.2015.

Einsichtnahme in die Liste der Verbandsgewässer sowie nähere Auskünfte sind in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten Mo.–Do. 7.00–16.00 Uhr sowie freitags 7.00–12.00 Uhr auf Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle: Ehle/Ihle Verband
Alte Ziegelei
39291 Möckern OT Stegelitz

Stegelitz, den 18.04.2016


Oliver Uhlmann
Geschäftsführer

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben - Flurbereinigungsbehörde -

Postanschrift Ritterstraße 17-19, Wanzleben, 18.04.2016
39164 Stadt Wanzleben – Börde –
Aktenzeichen: 32.1-611 810- SBK 005

Öffentliche Bekanntmachung Vorzeitige Ausführungsanordnung

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben ordnet hiermit im
**Flurbereinigungsverfahren
„Baasdorfer Teiche BAB A14“
Verf.-Nr.: SBK 005**

Landkreis Salzlandkreis gemäß § 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes an.

2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes wird der 01.01.2017, 0:00 Uhr festgesetzt.
Mit diesem Tag geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

3. Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums werden mit Ablauf des 31.12.2016 aufgehoben.

4. Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – nach § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben zu stellen sind.

Begründung:

Gemäß § 63 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn die verbliebenen Widersprüche der Oberen Flurbereinigungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt wurden und der vorgesehene Rechtszustand die wirtschaftliche Lage der Beteiligten sowie die allgemeine Landeskultur fördert. Aus einem längeren Aufschub seiner Ausführung würden voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Der Flurbereinigungsplan und dessen 1. Nachtrag wurden den Beteiligten gemäß § 59 FlurbG bekanntgegeben. Der verbliebene Widerspruch liegt der Oberen Flurbereinigungsbehörde vor.

Somit liegen die Voraussetzungen für die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes und dessen Nachtrag 1 vor.

Mit dieser Anordnung entstehen zu dem genannten Stichtag einheitlich alle Ansprüche auf Ausbau der geplanten Anlagen, Geldzahlungen, Erstattungen und Pachtregelungen, vor allem aber gehen alle Rechte über.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Beteiligten die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher. Somit ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 63 FlurbG an.

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Durch die Ausführungsanordnung wird der Eintritt des neuen Rechtszustandes einheitlich für das gesamte Flurbereinigungsgebiet angeordnet. Nur so sind zeitweilige Gefährdungen des Eigentums zu vermeiden. Durch die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingeleger Rechtsbehelfe würde zum Beispiel voraussichtlich der Grundstücksverkehr erheblich erschwert werden. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann somit um die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar ersucht werden. Hiermit wird gemäß § 80 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Baasdorfer Teiche BAB A14 angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

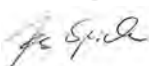
Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist. Gewährt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringsstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Lan-

des Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg beantragt werden.

Im Auftrag


Jens Spicher

Hinweis zu den angewandten Rechtsgrundlagen:
– Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794)
– Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722) m.W.v. 24.10.2015

BEKANNTMACHUNG der 15. Sitzung des Ortschaftsrates Ranies am 26.04.2016

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsort: Ortschaftsbüro
Dorfstraße 1
39217 Schönebeck (Elbe)

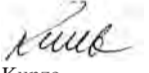
TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Einwohnerfragestunde
4. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung des Ortschaftsrates vom 15.03.2016
5. Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Ortschaft und Bekanntmachung von Beschlüssen des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung des Ortschaftsrates vom 15.03.2016
6. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ortschaftsrates
7. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil:

8. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
9. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
10. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung des Ortschaftsrates vom 15.03.2016
11. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ortschaftsrates
12. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung


Kunze
Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

1. Änderung der Flächennutzungspläne Plötzky, Pretzien und Ranies

Feststellungsbeschluss und Genehmigung durch den Salzlandkreis
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in der Sitzung am 05.11.2015 per Feststellungsbeschluss (Vorlagen-Nummer: 0201/2015) die 1. Änderung der Flächennutzungspläne Plötzky, Pretzien und Ranies, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit den Anhängen 1 bis 3 und den Beiplänen 11.1 bis 11.10 sowie dem Umweltbericht, in der Fassung vom 31.08.2015 beschlossen.

Die 1. Änderung der Flächennutzungspläne Plötzky, Pretzien und Ranies wurde durch den Salzlandkreis mit Bescheid vom 14.03.16 (Aktenzeichen:61.70.01/11_1.Ä-PPR-16) genehmigt.

Die 1. Änderung der Flächennutzungspläne Plötzky, Pretzien und Ranies wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Er wird mit dem Tag dieser Bekanntmachung wirksam.


Jedermann kann
– die Flächennutzungspläne,
– die Begründung mit Umweltbericht, den Anhängen 1 bis 3 und den Beiplänen 11.1 bis 11.10 sowie
– die zusammenfassende Erklärung über das Ergebnis des Gesamtverfahrens

von diesem Tag ab im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die vorgenannten Unterlagen werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse <http://www.schoenebeck-elbe.de> eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schönebeck (Elbe), den 24.04.2016


Knoblauch
Oberbürgermeister

KORREKTUR

der öffentlichen BEKANNTMACHUNG der 8. Sitzung des Betriebsausschusses Kur- und Gesundheitsverwaltung am 28.04.2016 im Amtsblatt Nr. 16 Jahrgang 2016 vom 17.04.2016 aufgrund eines redaktionellen Fehlers im öffentlichen Teil der Tagesordnung – Punkt 4 lautet:
„Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 14.01.2016“

Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Einleitungsbeschluss

1. Änderung Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

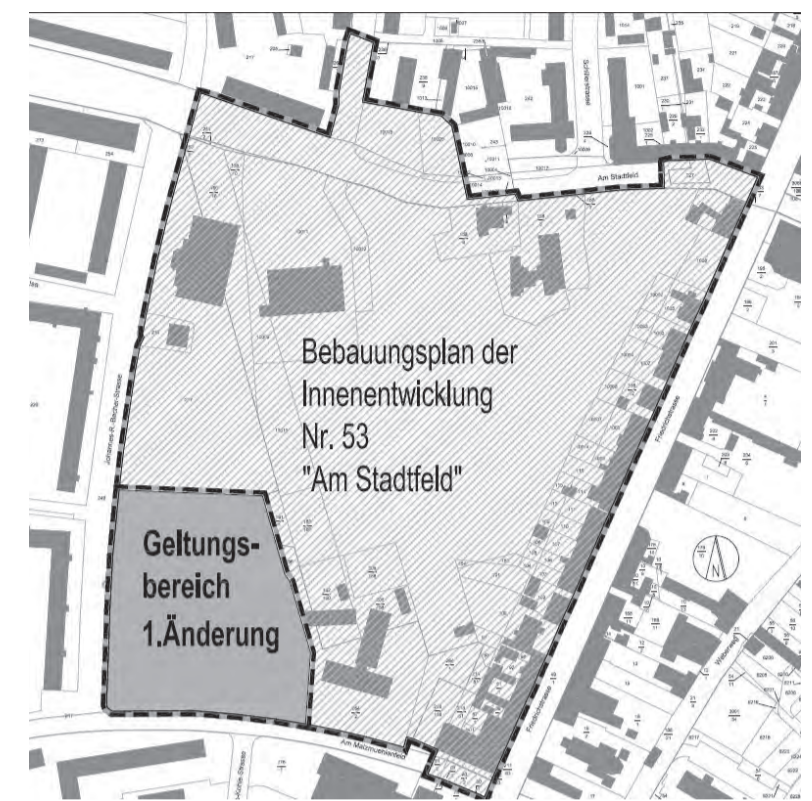
Der Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch bekanntgegeben. Er wurde vom Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) am 14. April 2016 in seiner 16. Sitzung am 24.02.2016 als Vorlage 0275/2016 beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a Abs. Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Daher wird gemäß § 13a (2) Baugesetzbuch von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch abgesehen und das Verfahren ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt.

Im Zuge der weiterführenden Grundstücksverwertung des ehemaligen Gymnasialstandortes Am Malzmühlenfeld hat der Salzlandkreis den Zuschlag für den Kauf des Grundstücks erteilt. Zur Entwicklung der derzeit brach liegenden Flächen wurde von der WohnungsbauGenossenschaft Schönebeck eG am 26.10.2015 der Antrag zur Ausweisung als Wohnbaufläche gestellt. Es soll ein Wohnprojekt entwickelt werden, welches der demografischen Entwicklung in Schönebeck (Elbe) Rechnung trägt und der Nachfrage nach barrierefreien Wohnungen entspricht.


Im rechtskräftigen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“ vom 13.04.2014 und im Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 03.02.2008 wurde das Flurstück 204 in der Flur 25 der Gemarkung Schönebeck –Salzelmern jeweils als Gemeinbedarfsfläche mit der näheren Bezeichnung Schule festgesetzt bzw. dargestellt. Im Zuge der Änderung des o.g. Bebauungsplans zu Gunsten des Wohnbauprojektes ist daher auch der Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) auf dem Wege der Berichtigung redaktionell zu ändern. Dies erfolgt in dem hier einzuleitenden Verfahren parallel.

Das Plangebiet (Änderungsbereich) ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung können ab dem Tag der Bekanntmachung mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der allgemeinen Sprechzeiten erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Schönebeck (Elbe), den 24.04.2016



Knoblauch
Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 14.04.2016 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden.

Beschluss-Nummer: 0277/2016 Vierte Änderung der Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 angefügte Vierte Änderung der Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe).

Schönebeck (Elbe), 21.04.2016


Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage 1

Vierte Änderung der Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Schönebeck (Elbe)

1. Änderungen

1. § 4 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Benutzung der Schwimmhalle bis zum vollendeten 3. Lebensjahr ist entgeltfrei. Kinder unter 7 Jahren dürfen die Volksschwimmhalle und das Freibad nur in Begleitung der/ des Personensorgeberechtigten oder mit deren Einwilligung einer mindestens 16 Jahre alten Person nutzen. Jede Begleitperson darf hierbei maximal 2 Kinder beaufsichtigen. Kinder von 0 bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Schüler, Studenten und anerkannte Schwerbehinderte erhalten als Einzelpersonen bei Benutzung der kommunalen Schwimmhalle und des Freibades Entgelt Ermäßigung. Eine Ermäßigung erhalten Personen, die den Gebührenermäßigungsnachweis der Stadt Schönebeck (Elbe) vorlegen. Das zu zahlende Entgelt ist im Tarif als Ermäßigung ausgewiesen. Weiterhin erhalten Familien eine Ermäßigung, die den Familienpass des Landes Sachsen-Anhalt vorweisen können. Diese Ermäßigung ist im Tarif gesondert ausgeführt.“

Bei Benutzung der kommunalen Schwimmhalle und des Freibades durch Schwerbehinderte erhält die im amtlichen Ausweis als erforderlich bestätigte Begleitperson entgeltfreien Zutritt. Bei Nutzung der kommunalen Schwimmhalle und des Freibades von Hortgruppen hat je Hortgruppe 1 Erzieher/Betreuer entgeltfreien Eintritt. Eintrittskarten und Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Personen, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum.“


2. Die Ziffern 2.4 – 2.6 der Anlage 2 der Entgeltordnung erhalten folgende Fassung:

	pro Tag €	Saisonkarte €
2.4. Freibad		
2.4.1. Badbenutzung pro Person ermäßigt	4,00	95,00
	3,00	70,00
2.4.3. Kleinkinder bis 3 Jahre pro Person	1,00	
2.4.2. Freibad 50 m-Becken	102,50	-
1 Bahn 50 m-Becken	15,50	-
gesamtes Bad	256,00	-
2.4.4. Teiltageskarte pro Person 2 Stunden vor Schließung	2,50	
2.5. Familienpass	9,00	
2.6. Kombi-Jahreskarte Freibad/Schwimmhalle pro Person	150,00	

2. Inkrafttreten

Die Vierte Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.05.2016 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 21.04.2016


Knoblauch
Oberbürgermeister